
Informationsblatt – Reprografievergütung Schulbuchautor/inn/en (Österreich)

Eine Vergütungspflicht besteht für Vervielfältigungen aus urheberrechtlich geschützten Werken und für die Hersteller entsprechender Geräte (§§ 42, 42b Abs 1 und 2 UrhG). Bei der Reprographie- und der Speichermedienvergütung handelt es sich jeweils um Pauschalentschädigungen dafür, dass Ihre urheberrechtlich geschützten Werke möglicherweise kopiert, gedruckt oder zum eigenen oder privaten Gebrauch vervielfältigt werden.

Grundlage der Ausschüttung ist die Meldung durch den/die Urheber/in.

Weiterführende Informationen finden Sie auf unserer Homepage (www.literar.at).

WER KANN MELDEN?

Autor/inn/en von Schulbüchern, Lehrunterlagen und Unterrichtsmaterialien, die diese selbst verfasst haben.

Voraussetzung für die Meldung ist der Abschluss eines Wahrnehmungsvertrags mit der Literar-Mechana (<https://www.literar.at/mitglieder/beitritt>).

WAS KANN GEMELDET WERDEN?

Schulbücher, Lehrunterlagen und Unterrichtsmaterialien, die im Verzeichnis lieferbarer Schulbücher (VLS) oder im Verzeichnis lieferbarer Bücher (VLB/Warengruppe 8) eingetragen sind.

Jedes Buch kann nur einmal gemeldet werden. Vergütet werden nur Printprodukte. E-Books, digitale Produkte sowie Kombiprodukte werden nicht abgerechnet.

Neuauflagen können ebenfalls gemeldet werden. Sie werden allerdings mit 50% des Punktwertes berücksichtigt. Die Veränderung im Druck- und Erscheinungsbild kann dabei nicht berücksichtigt werden; erst bei der inhaltlichen Aktualisierung und Erweiterung der Ausgabe wird von einer Neuauflage gesprochen.

WIE KANN GEMELDET WERDEN?

Für die Meldungen steht das entsprechende Meldeformular zur Verfügung.

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE AUSSCHÜTTUNG

- Gemeldet werden können nur Schulbücher, die in Österreich erschienen und im Verzeichnis lieferbarer Schulbücher (VLS) oder im Verzeichnis lieferbarer Bücher (VLB/Warengruppe 8) eingetragen sind.
- Jedes gemeldete Schulbuch muss von dem Autor/der Autorin selbst verfasst worden sein.
- Die Autor/inn/en stimmen bei der Werkmeldung der Beteiligung des Verlags ausdrücklich zu. Verlage erhalten die den Werkmeldungen und Zustimmungserklärungen der Autor/inn/en entsprechenden Verlagsanteile ausbezahlt. Bei widersprüchlichen Erklärungen des Autors/der Autorin und des Verlags wird das Werk von der Verrechnung gesperrt.
- Der Nachweis der (Nicht-) Berechtigung des Verlags kann durch Vorlage des Verlagsvertrags erfolgen. Wird der Nachweis binnen zwei Wochen nicht erbracht, wird nach Maßgabe der Erklärung des Autors/der Autorin abgerechnet.
- Auf Basis der **Verteilungsbestimmungen** werden - sofern der Autor/die Autorin den gesetzlichen Vergütungsansprüchen zustimmt - jeweils 50% an Verlage und 50% an Autor/inn/en verteilt.

- Meldefrist ist der 31.März. Meldungen sind drei Jahre rückwirkend möglich.

Erscheinungsjahre

2018

2019

2020

Meldefristen

ab sofort bis 31.03.2021

ab sofort bis 31.03.2022

ab sofort bis 31.03.2023

Die Abrechnung und Überweisung erfolgt immer im Zuge der darauffolgenden Hauptabrechnung.

Bitte beachten Sie, dass wir Beträge erst dann auszahlen, wenn mehr als € 10,-- auf dem Tantiemenkonto aufgebucht sind. Andernfalls wird das Guthaben bei der nächstfolgenden Abrechnung zur Gänze überwiesen. Auf ausdrücklichen Wunsch zahlen wir Ihnen Ihr Guthaben aber auch vor Erreichen von € 10,-- aus. Bitte wenden Sie sich dazu an **Claudia Kultscher**.

Einen Kontoauszug erhalten sie im Falle eines Guthabens aber zu jeder Abrechnung.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an Frau Mag. Johanna Wachter (01 / 587 21 61 – 24 bzw. wachter@literar.at)

Ausfüllhilfe

- Führen Sie bitte die exakte Bezeichnung des Schulbuchs an (Bitte keine selbstgewählten oder vermeintlich bekannten Abkürzungen, da diese im „VLS“ sonst nicht gefunden werden können).
- Führen Sie bitte den ERSCHEINUNGSORT (bitte nicht „Österreich“ oder den Sitz der Druckerei) an!
- Geben Sie bitte in jedem Fall die Namen der Mitautor/inn/en bekannt! Um eine Abrechnung zu erhalten, müssen Mitautor/inn/en selber melden.
- Unter der Anzahl der Fremdtex te sind die Seiten (gerundet auf ¼ -Seiten) anzugeben, die von Drittautor/inn/en stammen und im Wege der freien Werknutzung in Schulbüchern übernommen wurden.